

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0164-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.12.2020	Integrationsrat		B		

Beratungsgegenstand

Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat beschließt die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation“.

Geschäftsführer			
Telli Datum 24.11.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0164-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen hat der Integrationsrat der Stadt Oberhausen zum Zwecke der Abstimmung zwischen dem Integrationsrat und der Geschäftsführung einen Arbeitskreis Personal und Organisation gebildet.

Für die Arbeit des Arbeitskreises Personal und Organisation hat der Integrationsrat der Stadt Oberhausen gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates diese Richtlinien erlassen.

Die Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation sind durch das neu gewählte Gremium für die Legislaturperiode zu beschließen.

Anlage

Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation

**Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen
für den Arbeitskreis Personal und Organisation
vom 08. Dezember 2020**

Präambel

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates hat der Integrationsrat zum Zwecke der Abstimmung zwischen dem Integrationsrat und der Geschäftsführung einen Arbeitskreis Personal und Organisation gebildet.

Für die Arbeit des Arbeitskreises Personal und Organisation hat der Integrationsrat gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates diese Richtlinien erlassen.

§ 1

Zusammensetzung des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Der Arbeitskreis Personal und Organisation besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen drei Stellvertretern/-innen sowie aus zwei weiteren Mitgliedern des Integrationsrates, die aus der Mitte des Integrationsrates gewählt werden.
- (2) Die/der Geschäftsführer/-in und die/der Sachbearbeiter/-in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie nehmen jedoch nicht an der Beratung und der Entscheidungsfindung zu Tagesordnungspunkten teil, in denen über ihre je eigenen personal- und arbeitsrechtlichen Fragen entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Richtlinien entschieden wird.

§ 2

Aufgaben des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Der Arbeitskreis Personal und Organisation begleitet die Geschäftsstelle bei der Führung der Geschäfte des Integrationsrates und berät sie bei der Führung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten.
- (2) Der Arbeitskreis Personal und Organisation ist zuständig für die personal- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten der Geschäftsstelle des Integrationsrates.
- (3) Dem Arbeitskreis Personal und Organisation obliegt es außerdem,
 - a) unbeschadet der Entscheidungsrechte des Integrationsrates Beschwerden über die Verletzung der Geschäftsordnung sowie Streitigkeiten zu prüfen und zu klären,
 - b) dem Integrationsrat Anregungen zu Ehrungen zu geben,
 - c) Einzelausgaben aus den Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates ab einer Summe von 500,-- EUR zu entscheiden,
 - d) Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

§ 3

Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Die/der Geschäftsführer/-in lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Bei dringendem Beratungs- und Entscheidungsbedarf verkürzt sich die Frist auf zwei Werktage.
- (2) Der Arbeitskreis Personal und Organisation tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation sind nichtöffentlich.
- (4) Der Integrationsrat ist in nichtöffentlicher Sitzung über die Entscheidungen des Arbeitskreises Personal und Organisation zu informieren.

§ 4

Entscheidungen des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Die Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeitskreises Personal und Organisation.
- (2) Kommt eine zwei Drittel Mehrheit nicht zustande, so ist die Entscheidung des Integrationsrates einzuholen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation treten mit Annahme durch den Integrationsrat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. September 2014 außer Kraft.